

Einleitung

Die im Artikel 87 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik enthaltene Verpflichtung für die sozialistische Gesellschaft und den sozialistischen Staat, die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege sowie in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts zu gewährleisten, trifft uneingeschränkt auch auf die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben und auf die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger zu.¹ Die gesamte Gesellschaft, vor allem die staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Kollektive haben die Aufgabe, die aus dem Strafvollzug entlassenen Personen in ein geordnetes Leben zurückzuführen, sie insbesondere in den Arbeitsprozeß wieder einzugliedern und alles zu tun, einer erneuten Straffälligkeit und einer kriminellen Gefährdung von Bürgern vorzubeugen.

Bei Straftatlassenen ist eine umfassend vorbereitete und durchgeführte Wiedereingliederung im Hinblick auf die Erfüllung des mit einer Strafe mit Freiheitsentzug beabsichtigten Zwecks von wesentlicher erzieherischer Bedeutung. Sie bildet zugleich die Voraussetzung für eine weitere gesellschaftliche Erziehungsarbeit entsprechend den konkreten Notwendigkeiten.

Die Rückkehr von Straftatlassenen in das gesellschaftliche Leben bringt in jedem Falle für sie eine mehr oder minder stark wirkende Umstellung mit sich. Sie stellt an sie erhöhte, selbst zu regelnde Anforderungen, die um so größer sind, wenn die Straftatlassenen nicht in Verhältnisse zurückkehren, die wie beispielsweise eine gute Familie aufnahmebereit sind, sondern relativ auf sich gestellt das Leben unter entwickelteren und — gemessen am Strafvollzug — unter völlig anderen Bedingungen vorfinden. Vor den Straftatlassenen steht die Aufgabe, sich in das gesellschaftliche Leben einzufügen, sich verantwortungsbewußt und entsprechend den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu füh-

¹ Vgl. dazu „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik — Dokumente, Kommentar“, Bd. 2, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1969, S. 409-414. (Die Verfassung der DDR ist im „Handbuch für Inneres der örtlichen Räte“, Teil I, Kapitel A 1/1, sowie in der Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil A 1/1 und in der Gesetzessammlung für die Deutsche Volkspolizei, Kapitel A 1/1, enthalten.)